

# **Satzung des Vereins „SeniorenKarte Grafing e.V.“**

## **§1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „SeniorenKarte Grafing“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85567 Grafing bei München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke'<sup>5</sup> der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und der Hilfe für Behinderte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung folgender Maßnahmen für Senioren und Behinderte:

- Soziale Aktivitäten wie z.B. Gesellschaft leisten, Spiele, Ausflüge usw.;
- Hilfen bei Arbeiten im Haushalt und Garten;
- Erledigung von Besorgungen;
- Begleitung zu Ärzten, Behörden u. ä..
- Förderung der Gemeinschaft

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtliche tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStg erhalten.

Mitglieder des Vorstands, welche als aktive Helfer gegen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 EStG für den Vereins tätig sind, erhalten diese gegen Nachweis auf Wertmarkenbasis zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG. Diese Aufwandsentschädigung ist begrenzt auf den steuerlichen Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG abzüglich einer ihnen zustehenden Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder eine darüberhinausgehende Vergütung erhalten.

Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### **§ 3**

#### **Erwerb und Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - Ordentlichen Mitgliedern und
  - Fördermitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die durch eigene Aktivitäten die Ziele des Vereins unterstützen will.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden.
4. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Sie ist unanfechtbar

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Kündigung (§ 12 Absatz 1);
  - b) durch Streichung von der Mitgliederliste (§12 Absatz 2);
  - c) durch Ausschluss (§ 4 Absatz 2);
  - d) bei Tod.

2. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen werden; zuvor soll es gehört werden. Vor dem endgültigen Ausschluss muss das betroffene Mitglied Gelegenheit erhalten, von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden einem ausscheidenden Mitglied keine Einlagen oder Beiträge zurückerstattet.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen (ordentliche MV).
3. Jedes ordentliche Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmrechtsvollmachen sind zulässig.
4. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt einer der Vorsitzenden oder ein von der Mitgliederversammlung dazu bestimmter Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Sollte zu dem angegebenen Termin nicht ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sein, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit gleich lautender Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Ankündigung bzw. Ladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen insoweit nicht als abgegebene Stimme.
8. Die Einberufung erfolgt durch einen der Vorsitzenden. Sie ist mindestens 14 Tage zuvor auf der Vereinshomepage anzukündigen, ordentliche Mitglieder sind zusätzlich schriftlich zu laden. Die Ankündigung bzw. Ladung umfasst Datum und Uhrzeit, den Ort, die Tagesordnung, den Namen des ladenden Vorstands und erfolgt unter Beachtung eventueller weiterer Formalien (vgl. §7 Absatz 5).

## **§ 7**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, Sitzungsprotoll**

1. Die Mitgliederversammlung behält sich gegenüber dem Vorstand die Beschlussfassung insbesondere in folgenden Punkten vor:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder;
  - b) Satzungsänderungen;
  - c) Wahl, Abberufung und Entlastung von Kassenprüfern;
  - d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
  - e) Auflösung des Vereins.
2. Über die in der Mitgliederversammlung und in förmlichen Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Sitzungsprotokoll zu führen. Dieses Protokoll ist von einem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer (sofern vorhanden) zu unterzeichnen.

Die Protokolle müssen den Mitgliedern auf Anfrage zur Einsicht vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern bestellen, insbesondere für die Funktionen des Schriftführers und des Kassenwartes.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von den zwei Vorsitzenden gemeinsam oder ein sonstiges Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Vorsitzenden vertreten.

3. Sitzungen des Vorstandes werden von einem der Vorsitzenden einberufen. Die Versammlung tritt jährlich zweimal zusammen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher durch den Schriftführer, vertretungsweise von einem der Vorsitzenden, mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens einer der ersten Vorsitzenden. Die Tagesordnungspunkte und vor allem die Beschlüsse der Sitzung werden vom Schriftführer protokolliert und von mindestens einem der Vorsitzenden unterschrieben.
4. Der Vorstand hat die Amtsgeschäfte für drei Jahre inne. Eine Wiederwahl ist möglich. Der bisherige Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt. Mit Ablauf seiner Amtszeit hat der Vorstand umgehend den neu gewählten Vorstand einzuweisen und ihm die Geld- und Sachmittel sowie Unterlagen des Vereins auszuhändigen. Sollte eine Erweiterung der Vorstandsmitglieder festgelegt werden, so ist eine ungerade Mindestzahl zu empfehlen, damit Mehrheitsentscheidungen in den Vorstandssitzungen möglich sind.

## **§ 9**

### **Haftung und Entlastung des Vorstands**

1. Der Vorstand, weitere Amtsinhaber und Beauftragte des Vereins haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für die im Rahmen des Vereinszwecks von dessen Helfern erbrachten Tätigkeiten abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
2. Die Vorstandsmitglieder haben zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und bei einem vorzeitigen Ausscheiden einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet anschließend mit einfacher Mehrheit über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands.

## **§ 10**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Kassenprüfer wählen, welche die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne dieser Satzung überprüfen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und haben jeweils mit dem Kassenbericht bzw. am Ende des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Vorstand hat ihnen jederzeit Einsicht in alle Buchungs- und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 12**

### **Kündigung der Mitgliedschaft, Streichung von der Mitgliederliste**

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten.
2. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahres-Mitgliedsbeitrag trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung in Verzug ist. Die 3. Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds erfolgen und auf die bevorstehende Streichung von der Mitgliederliste hinweisen. Die 3. Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit 4/5 - Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Landesverband Bayern selbst oder eine konkret benannte, ihm angeschlossene Mitgliedsorganisation, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
3. Liquidatoren sind, sofern die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt, die Vorstandsmitglieder, die zuletzt im Amt waren.

Beschlossen zu Grafing am 04. Juli 2022